

RS VwGH Erkenntnis 1986/11/05 84/11/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1986

Rechtssatz

Die Grundsätze des E vom 22.10.1986, 85/11/0067, gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach Konkurseröffnung gem § 26 AngG vorzeitig austritt.

Im RIS seit

11.03.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at